



## Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

### Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 1 der 13. BayIfSMV

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt 34,2 (Quelle: RKI, Stand 20.08.2021) und liegt seit dem 18.08.2021 dauerhaft über dem Wert von 25 (§ 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV).

Damit sind in der Stadt Fürth ab dem 22.08.2021 bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV wirksam, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 25 geknüpft sind.

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV besteht nicht mehr, im Übrigen gilt hinsichtlich der Maskenpflicht § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV. Deshalb müssen alle Schülerinnen und Schüler ab der fünften Klasse wie auch die Lehrkräfte ab dem 22.08.2021 wieder eine medizinische Gesichtsmaske am Platz tragen. Die Grundschulen und Grundschulstufe der Förderschulen sind nicht betroffen. Hier dürfen die Kinder und Lehrkräfte die Masken weiter am Platz abnehmen.

Wird der Inzidenzwert von 25 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 1 Nrn. 2 und 3 der 13. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

#### Fürth, 20.08.2021

Stadt Fürth  
Im Auftrag  
Kreitinge  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

### Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 1 der 13. BayIfSMV

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt 43,6 (Quelle: RKI, Stand 23.08.2021) und liegt seit dem 21.08.2021 dauerhaft über dem Wert von 35 (§ 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV).

Damit sind in der Stadt Fürth ab dem 25.08.2021 bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV wirksam, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 geknüpft sind.

Demnach gilt insbesondere für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen die „3G-Regel“, d.h. der Zugang ist nur erlaubt für asymptomatische Geimpfte, Genesene oder Getestete:

- Teilnahme an öffentlichen und privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Eigentümerversammlungen, Geburtstagsfeiern) gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 der 13. BayIfSMV,

- Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV
- Zugang zur Innengastronomie (nicht mehr nur, wenn Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, sondern für jeden einzelnen Gast) gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV,
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege) gem. § 14 Abs. 2 Satz 4 der 13. BayIfSMV,
- Sportausübung im Innenbereich (z. B. Fitness-Studios, Sporthallen) gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV,
- Besuch von Freizeiteinrichtungen bei Angeboten in geschlossenen Räumen (z.B. Schwimmbäder, Spielhallen, Indoorspielplätze) und Flusskreuzfahrten gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 der 13. BayIfSMV)
- Beherbergung in Hotels, Pensionen und sonstigen gewerblichen Unterkünften gem. § 16 Nr. 1 der 13. BayIfSMV (Test bei Anreise sowie alle weiteren 72 Stunden),
- Teilnahme an Hochschul-Präsenzveranstaltungen gem. § 23 Nr. 3 der 13. BayIfSMV (zwei Mal wöchentlich)
- Zugang als Besucher von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV. Für den Besuch in Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe sind Tests unabhängig vom Inzidenzwert vorzulegen.

Die Tests dürfen höchstens 24 Stunden, PCR-Tests höchstens 48 Stunden alt sein. Ausgenommen sind vollständig geimpfte und genesene Personen, Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden. Letztere Ausnahme gilt auch in den Ferien.

Wird der Inzidenzwert von 35 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 1 Nrn. 2 und 3 der 13. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

#### Fürth, 23.08.2021

Stadt Fürth  
Im Auftrag  
Kreitinge  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

### Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 1 der 13. BayIfSMV

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt 80,3 (Quelle: RKI, Stand 27.08.2021) und liegt seit dem 25.08.2021 dauerhaft **über dem Wert von 50** (§ 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV).

Damit sind in der Stadt Fürth **ab dem 29.08.2021** bis auf weiteres

diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV wirksam, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind:

- **Allgemeine Kontaktbeschränkung** (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV):

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

Kinder unter 14 Jahren, die zu diesen Hausständen gehören, sowie Geimpfte und Genesene (gem. SchAusnahmV) bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Die Regelung gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten, die Aushandigung staatlicher Orden und Ehrenzeichen sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

- **Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 der 13. BayIfSMV):

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter und genesener Personen zulässig.

Die Pflicht bzgl. der Vorlage eines Testnachweises nach § 4 der 13. BayIfSMV der Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht bereits seit Überschreitung der Inzidenz von 35, also seit 23.08.2021.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zuzüglich geimpfter und genesener Personen zulässig. Auch hier ist mit Überschreitung der Inzidenz von 35 seit dem 23.08.2021 wieder ein Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durch die Teilnehmer erforderlich.

- **Schulen** (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV):

Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen nach § 19 der 13. BayIfSMV während der schulischen Abschlussprüfungen besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht nach den Bestimmungen des § 3 der 13. BayIfSMV.

Die Ausnahme für die Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen, dass nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes die Maskenpflicht entfällt, gilt nun nicht mehr. Hier ist ab sofort wieder die Maskenpflicht einzuhalten. Für Lehrkräfte und

Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe herrscht dabei die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Wird der Inzidenzwert von 50 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 1 Nrn. 2 und 3 der 13. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 27.08.2021**

Stadt Fürth

Im Auftrag

Kreitinge r

Berufsmäßiger Stadtrat